

# Denkmalpflegerechtliche Erlasse des Kantons Bern

## Textausgabe

---

### *Inhalt*



Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)	3
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411)	13
Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) (Auszug)	23
Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1) (Auszug)	29
Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1) (Auszug)	33
Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) (Auszug)	39

*Stand am 1. September 2009*

*Herausgegeben vom Amt für Kultur der Erziehungsdirektion*

---



8. September 1999

BSG 426.41

**Gesetz****über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG)***Der Grosse Rat des Kantons Bern,*in Ausführung von Artikel 32 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup>,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Allgemeine Bestimmungen**Zweck und  
Geltungsbereich**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Erfassung, die Pflege und den Schutz von unbeweglichen und beweglichen Denkmälern im Kanton Bern.<sup>2</sup> Für die unbeweglichen Denkmäler gilt die Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.<sup>3</sup> Für bewegliche Denkmäler in Archiven kantonaler Stellen und der Gemeinden gelten die Vorschriften über diese Archive, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.Begriff des  
Denkmals**Art. 2** <sup>1</sup>Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen.<sup>2</sup> Als unbewegliche Denkmäler kommen namentlich Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen im Sinne der Baugesetzgebung in Betracht.<sup>3</sup> Als bewegliche Denkmäler kommen namentlich Kulturgüter wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, geschichtliche Quellen sowie archäologische Funde in Betracht.Zusammen-  
arbeit**Art. 3** <sup>1</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer, der Kanton, die Gemeinden sowie Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen, arbeiten zusammen.<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden unterstützen die Anstrengungen der Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer und nehmen auf deren Interessen Rücksicht.Aufgaben von  
Kanton und  
Gemeinden**Art. 4** <sup>1</sup>Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden hinsichtlich der unbeweglichen Denkmäler richten sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen sorgen für die Erfassung und die Überwachung des Schutzes der verzeichneten beweglichen Denkmäler, soweit dieses Gesetz oder andere Erlasse nicht besondere Vorschriften enthalten.<sup>1)</sup> BSG 101.1

Schonung,  
Erhaltung und  
Schutz

**Art. 5** <sup>1</sup>Denkmäler sind entsprechend ihrer Bedeutung von allen schonend zu behandeln.

<sup>2</sup> Kanton, Gemeinden sowie Personen und Institutionen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, haben in ihrer Tätigkeit Denkmäler zu erhalten und, wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, zu schützen.

Entdeckungen

**Art. 6** <sup>1</sup>Für Entdeckungen von und an unbeweglichen Denkmälern gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Wer auf öffentliche Sachen stösst, die als bewegliche Denkmäler gelten könnten und die bisher nicht als solche wahrgenommen bzw. verzeichnet worden sind, hat dies unverzüglich der zuständigen kantonalen Fachstelle zu melden.

Erfassung und  
Untersuchung

**Art. 7** <sup>1</sup>Eigentümerinnen und Eigentümer haben den Behörden zu gestatten, ein Objekt zu erfassen und zu untersuchen.

<sup>2</sup> Entsteht dabei ein Schaden, ist er den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern zu ersetzen.

Schutz vor  
Beschädigung  
und Zerfall

**Art. 8** <sup>1</sup>Die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden können Schutzvorkehrungen wie statische Sicherungen, Notdächer und Abschränkungen treffen, wenn einem Denkmal die Beschädigung oder der Zerfall droht und dessen Eigentümerin oder Eigentümer nach Aufforderung nicht selber Abhilfe schafft.

<sup>2</sup> Das Gemeinwesen, das die Vorkehrungen ergreift, trägt die Kosten, soweit es nicht um Massnahmen geht, die aufgrund baupolizeilicher oder anderer Vorschriften von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu treffen sind.

Forschung und  
Berichterstat-  
tung

**Art. 9** <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an der wissenschaftlichen Erforschung von Denkmälern und an der Publikation der Ergebnisse.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen erstatten der Öffentlichkeit Bericht über ihre Tätigkeit.

## II. Inventare und Verzeichnisse

Inventare der  
unbeweglichen  
Denkmäler

**Art. 10** <sup>1</sup>Die unbeweglichen Denkmäler werden nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung in Inventaren erfasst.

<sup>2</sup> Die Wirkungen der Inventare richten sich nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

Verzeichnis der  
beweglichen  
Denkmäler

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton kann bewegliche Denkmäler in einem Verzeichnis erfassen, soweit es sich um öffentliche Sachen handelt.

<sup>2</sup> Verzeichnete bewegliche Denkmäler sind dem Rechtsverkehr entzogen und dürfen ohne Zustimmung der sachlich zuständigen Direktion nicht auf Dauer aus dem Kanton gebracht werden. Vorbehalten bleiben Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und seine Verfügbarkeit innerhalb des Kantons nicht beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Die verzeichneten beweglichen Denkmäler sind fachgerecht zu pflegen und aufzubewahren.

Verzeichnis der  
unter Schutz  
gestellten  
Denkmäler

**Art. 12** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Dieses enthält den im Einzelfall vereinbarten oder verfügbaren Schutzzumfang.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist öffentlich und liegt bei der kantonalen Fachstelle, bei den Regierungsstatthalterämtern und bei den Gemeinden auf.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden orientieren die kantonale Fachstelle über geplante Veränderungen an unbeweglichen, unter Schutz gestellten Denkmälern, die ihnen zur Kenntnis gelangen. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und in Bewilligungsverfahren den für diese Denkmäler vereinbarten oder verfügbaren Schutzzumfang und beziehen die kantonale Fachstelle in die Verfahren ein.

### III. Unterschutzstellung

#### 1. Unbewegliche Denkmäler

Zweck, Inhalt  
und Form

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler nach diesem Gesetz ergänzt die Schutzmöglichkeiten der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Sie erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, ausnahmsweise durch behördliche Anordnung.

<sup>3</sup> Die Unterschutzstellung bezweckt,

- a unbewegliche Denkmäler, die zum kulturellen Erbe des Landes, des Kantons oder der Gemeinden gehören, längerfristig und möglichst unbeeinträchtigt zu bewahren sowie
- b die Zweckbestimmung von Finanzhilfen der öffentlichen Hand für die Erhaltung und Pflege von Denkmälern zu sichern.

<sup>4</sup> Die Unterschutzstellung kann namentlich Bau-, Abbruch- oder Veränderungsverbote enthalten.

Einvernehmliche  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 14** <sup>1</sup>Die einvernehmliche Unterschutzstellung erfolgt durch schriftlichen Vertrag zwischen der Eigentümerin oder dem Eigentümer und dem Kanton.

<sup>2</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird im Vertrag festgelegt.

Behördliche  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde unbewegliche Denkmäler durch Verfügung unter Schutz stellen.

1. Zuständigkeit  
und Voraus-  
setzungen

- <sup>2</sup> Die behördliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass
- a Das Denkmal in ein Inventar (Art. 10) aufgenommen ist,
  - b das öffentliche Interesse an der längerfristigen und möglichst unbeeinträchtigten Bewahrung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt und
  - c Eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen die Unterschutzstellung eines Denkmals verfügen, wenn die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe a nicht erfüllt ist und es sich um ein Denkmal handelt, das für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung ist.
- <sup>4</sup> Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird in der Verfügung festgelegt. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer können nur Gegenstand der Unterschutzstellung sein, wenn sie für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung sind.

2. Entschädi-  
gung bei mate-  
rieller Enteig-  
nung

- Art. 16** <sup>1</sup>Unterschutzstellungen begründen einen Entschädigungsanspruch der Eigentümerin oder des Eigentümers gegenüber dem Kanton, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.
- <sup>2</sup> Die Verjährung richtet sich nach der Baugesetzgebung. Im Übrigen sind die Vorschriften des Enteignungsgesetzes anwendbar.

3. Zulässige Verän-  
derungen, Wieder-  
herstellung des recht-  
mässigen Zustandes

- Art. 17** <sup>1</sup>Die Veränderung eines unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmals ist zulässig, wenn die Fachstelle der zuständigen Direktion die entsprechende Bewilligung erteilt.
- <sup>2</sup> Wird ein unter Schutz gestelltes Denkmal ohne Bewilligung oder in Überschreitung der Bewilligung verändert, so verfügt die zuständige Baupolizeibehörde die Einstellung der Arbeiten. Diese Verfügung ist sofort vollstreckbar.
- <sup>3</sup> Die Baupolizeibehörde setzt der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme. Die Vorschriften der Baugesetzgebung finden sinngemäss Anwendung.
- <sup>4</sup> Handelt die Baupolizeibehörde nicht, ist Artikel 48 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 sinngemäss anwendbar. <sup>1)</sup>

Anmerkung im  
Grundbuch

- Art. 18** <sup>1</sup>Die vereinbarten oder rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen bilden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Artikel 702 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. <sup>2)</sup>
- <sup>2</sup> Sie verpflichten die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer und werden auf Anmeldung der zuständigen Stelle im Grundbuch angemerkt.

Eintragung im Ver-  
zeichnis der unter  
Schutz gestellten  
Denkmäler,  
Bekanntmachung

- Art. 19** <sup>1</sup>Die vertraglich oder durch rechtskräftige Verfügung unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen.

<sup>1)</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung kann mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers am Denkmal in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

## 2. Bewegliche Denkmäler

Unterschutzstellung

**Art. 20** <sup>1</sup>Bewegliche Denkmäler, die im Eigentum Privater stehen und deren längerfristige und unbeeinträchtigte Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt, können durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Schutz gestellt werden.

<sup>2</sup> Der sachliche Umfang des Schutzes und die Wirkungen der Unterschutzstellung werden im Vertrag festgelegt.

Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

**Art. 21** Unter Schutz gestellte bewegliche Denkmäler werden in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler eingetragen, wenn dies der Vertrag vorsieht.

## 3. Aufhebung und Abänderung der Unterschutzstellung

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat hebt die behördliche Unterschutzstellung ganz oder teilweise auf oder ändert sie ab, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der Unterschutzstellung erheblich verändert haben.

<sup>2</sup> Die einvernehmliche Unterschutzstellung wird durch Änderung des Vertrags ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert.

## IV. Archäologie

Inventar, Verzeichnis und Schutzmassnahmen

**Art. 23** <sup>1</sup>Nachgewiesene oder vermutete archäologische Stätten und Fundstellen sowie Ruinen werden gemäss Artikel 10 inventarisiert. Ihr Schutz richtet sich nach der Baugesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

<sup>2</sup> Archäologische Funde werden gemäss Artikel 11 verzeichnet. ihr Schutz richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die beweglichen Denkmäler und über die archäologischen Funde.

Wissenschaftliche Untersuchung

**Art. 24** <sup>1</sup>Kann eine archäologische Stätte oder Fundstelle nicht erhalten werden, wird sie wissenschaftlich untersucht.

<sup>2</sup> Die wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Felduntersuchung und deren Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse. Die Untersuchungen sind in angemessener Frist zügig durchzuführen. Die Details regelt die Verordnung.

<sup>3</sup> Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton. Gemeinden oder andere Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben beteiligen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten in Rahmen von 10 bis 50 Prozent an den Kosten,

soweit das betreffende Grundstück in ihrem Eigentum steht und sie die Untersuchung verursacht haben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Archäologische  
Arbeiten

**Art. 25** <sup>1</sup> Archäologische Arbeiten dürfen nur durch die kantonale Fachstelle oder mit deren Bewilligung und unter deren Aufsicht vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die Verwendung technischer Hilfsmittel zum Absuchen des Untergrundes nach archäologischen Objekten bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

<sup>3</sup> Wer unbefugt archäologische Arbeiten vornimmt, namentlich Fundschichten stört, haftet dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftliche Untersuchung der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstelle verursachen.

Archäologische  
Funde

**Art. 26** <sup>1</sup> Funde im Sinne von Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> gehören dem Kanton.

<sup>2</sup> Sie sind der Öffentlichkeit nach Möglichkeit zugänglich zu machen. Die kantonale Fachstelle sorgt für ihren Unterhalt, wenn mit der Aufbewahrungsstelle nichts anderes vereinbart ist.

<sup>3</sup> Die rechtmässig handelnden Finderinnen und Finder haben Anspruch auf angemessene Vergütung.

<sup>4</sup> Im Übrigen bleiben Artikel 6 sowie die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Entdeckungen anwendbar.

## V. Staatsbeiträge

Grundsätze

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Förderung der von diesem Gesetz verfolgten Zwecke Staatsbeiträge ausrichten.

<sup>2</sup> Staatsbeiträge werden durch Verfügung oder Grossratsbeschluss gewährt.

<sup>3</sup> Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.

Abgeltungen

**Art. 28** Den Gemeinden, die über eigene Fachstellen für Denkmalpflege verfügen, können die damit verbundenen Kosten abgegolten werden, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen.

Finanzhilfen

**Art. 29** <sup>1</sup> Finanzhilfen können namentlich für folgende Zwecke gewährt werden:

- a Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern,
- b Erfassung und wissenschaftliche Bearbeitung von Denkmälern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse durch Dritte,
- c Forschung sowie Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Denkmalpflege,
- d Unterstützung der Tätigkeit privater Organisationen, die der Verwirklichung der Anliegen dieses Gesetzes dient.

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen bei der Mittelzustellung und -ausrichtung gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten nicht benachteiligt werden.

Bemessung der  
Finanzhilfen

**Art. 30** <sup>1</sup>Die Finanzhilfen richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach seinem Zustand, nach seinem Nutzwert und nach der Bedeutung der zu treffenden Massnahme. Sie sind in der Regel von zumutbaren Eigenleistungen abhängig zu machen.

<sup>2</sup> Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und der Gemeinden, sind zu berücksichtigen.

Auflagen und  
Bedingungen für  
Finanzhilfen

**Art. 31** <sup>1</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen an die Erhaltung und Restaurierung eines Denkmals setzt in der Regel seine Unterschutzstellung voraus.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, in welchen Fällen auf das Erfordernis der Unterschutzstellung ausnahmsweise verzichtet werden kann.

<sup>3</sup> Finanzhilfen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Rückforderung  
von Finanzhilfen

**Art. 32** <sup>1</sup>Die kantonale Fachstelle fordert eine Finanzhilfe samt Zins seit deren Auszahlung zurück, wenn die mit der Finanzhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen oder der mit der Unterschutzstellung vereinbarte oder verfügte Schutzzumfang nicht eingehalten werden.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch richtet sich gegen die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer des Objekts.

<sup>3</sup> Er verjährt ein Jahr, nachdem die kantonale Fachstelle vom Rechtsgrund des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber 30 Jahre nach seiner Entstehung.

<sup>4</sup> Anwendbar bleiben die Vorschriften des Staatsbeitragsgesetzes über die Rückforderung bei Zweckentfremdung, über den Widerruf einer Beitragsverfügung sowie die Strafbestimmungen.

## VI. Strafbestimmungen

Straftatbestände

**Art. 33** <sup>1</sup>Mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a ein Denkmal unbefugt zerstört, beschädigt oder verändert,
- b ohne Bewilligung eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
- c eine Bewilligung überschreitet,
- d eine Meldung unterlässt, die durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist,
- e vollstreckbaren Anordnungen, die ihr oder ihm gegenüber ergangen sind, nicht nachkommt.

<sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und im Wiederholungsfall, kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung vom 14.12.2004

<sup>3</sup> In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

<sup>4</sup> Eine Strafe entbindet nicht von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und zur Tragung der Kosten für die Beseitigung des Schadens.

Widerhandlungen durch juristische Personen

**Art. 34** <sup>1</sup>Ist die Widerhandlung einer juristischen Person, einer Kommandit- oder einer Kollektivgesellschaft zuzurechnen, so sind an ihrer Stelle jene natürlichen Personen zu bestrafen, die in ihrem Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

<sup>2</sup> Mit den Fehlbaren, die in ihrem Namen gehandelt haben, haftet die juristische Person, Kommandit- oder Kollektivgesellschaft solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

<sup>3</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Weitere Vorschriften

**Art. 35** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Strafverfolgung verjährt nach Ablauf von drei Jahren seit Erkennbarkeit der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt nach sechs Jahren ein.

## VII. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

Organisation

**Art. 36** <sup>1</sup>Die kantonale Gesetzgebung bezeichnet die für die Denkmalpflege zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege Aufgaben und Befugnisse aus diesem Gesetz mit Ausnahme der Befugnisse gemäss Artikel 15 übertragen. Diese Verfügung unterliegt der Beschwerde <sup>1)</sup> an den Regierungsrat.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung beratende Kommissionen einsetzen.

Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht

**Art. 37** Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die ihm zum Erlass übertragenen ergänzenden und die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.

Rechtspflege

**Art. 38** <sup>1</sup>Zur Beschwerde gegen Verfügungen aus diesem Gesetz sind befugt

- a Personen, die besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind, <sup>2)</sup>
- b die privaten Organisationen nach Artikel 40a BauG, <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung vom 29.10.2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 10.4.2008

<sup>3)</sup> Fassung vom 28.1.2009 (i.K. 1.9.2009); Private Organisationen, die nach bisherigem Recht zur Einsprache befugt waren, können während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Rügen erheben in Rechtsbereichen, die während mindestens fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderung Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bildeten.

c die Behörden der Gemeinden und der Gemeindeverbindungen, des Kantons sowie des Bundes zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen.

<sup>2</sup> Die Behörden des Kantons sind nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inventar der  
Kunstaltertümer

**Art. 39** <sup>1</sup>Alle Objekte, die gestützt auf das Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden in das Inventar der Kunstaltertümer aufgenommen worden sind, gelten als unter Schutz gestellt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Im Bewilligungsverfahren für die Veränderung eines Objektes nach Absatz 1 findet das Koordinationsgesetz keine Anwendung.

Voraussetzungen für die  
behördliche  
Unterschutzstellung

**Art. 40** Bis zum 31. Dezember 2004 gilt die Voraussetzung für die behördliche Unterschutzstellung gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a nur für unbewegliche Denkmäler, die in Gemeinden oder Bauzonen liegen, für die Bauinventare gemäss Artikel 10 bereits erstellt worden sind.

Änderung eines  
Erlasses

**Art. 41** Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert: <sup>1)</sup>

Aufhebung von  
Erlassen

**Art. 42** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden;
2. Dekret vom 9. Februar 1977 über die Organisation der kantonalen Denkmalpflege;
3. Dekret vom 23. September 1969 über den Archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege).

**Art. 43** Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

RRB Nr. 3613 vom 15. November 2000:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

<sup>1)</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27



25. Oktober 2000

BSG 426.411

## Verordnung über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG) <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

**Art. 1** <sup>1</sup>Die kantonalen Fachstellen und die zuständigen Stellen der Gemeinden informieren sich frühzeitig gegenseitig im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und Pflichten über denkmalpflegerische Belange.

<sup>2</sup> Wenn immer möglich und angezeigt konsultieren sie sich gegenseitig, bevor sie wichtige Entscheide in diesem Bereich treffen.

Zusammenarbeit mit Organisationen

**Art. 2** <sup>1</sup>Organisationen, die sich hauptsächlich denkmalpflegerischen Aufgaben widmen, können im Rahmen ihres Zweckes und ihrer Möglichkeiten insbesondere die Gemeinden bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten im Bereich der Denkmalpflege unterstützen.

<sup>2</sup> Dazu können namentlich gehören:

*a* die Betreuung erhaltenswerter Baudenkmäler, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder nicht Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (Art. 10c Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG] <sup>2)</sup>),

*b* die Beratung bei Neu- und Umbauten in denkmalpflegerisch und landschaftlich exponierten Gebieten.

<sup>3</sup> Der Beizug von Organisationen im Sinne von Absatz 1 und 2 entbindet nicht vom Einbezug der kantonalen Fachstellen in den vom Gesetze bezeichneten Fällen.

Erfassung und Untersuchung

**Art. 3** <sup>1</sup>Die mit der Erfassung und Untersuchung von Objekten beauftragten Stellen nehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern rechtzeitig Verbindung auf und sprechen Zeitpunkt und Vorgehensweise ab, sofern es um mehr als eine kurze äussere Besichtigung der Objekte geht.

<sup>2</sup> Private Eigentümerinnen und Eigentümer können Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfassung und Untersuchung entstanden sind, schriftlich bei der Behörde geltend machen, die die Arbeiten veranlasst hat.

Schutz vor Beschädigung und Zerfall

**Art. 4** <sup>1</sup>Schutzvorkehrungen können getroffen werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer eines gefährdeten Denkmals nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen 30 Tagen schriftlich bestätigt, dass sie oder er die verlangten Massnahmen innerhalb der gesetzten Frist selber ausführen lässt, oder wenn diese Frist unbenützt verstreicht.

<sup>1)</sup> BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

<sup>2)</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27

<sup>2</sup> Rechtsmittel gegen die behördliche Vornahme von Schutzvorkehrungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Forschung

**Art. 5** <sup>1</sup>Im Sinne der denkmalpflegerischen Grundlagenforschung beteiligt sich der Kanton namentlich an den gesamtschweizerischen Werken "Die Kunstdenkmäler der Schweiz", herausgegeben von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, und "Die schweizerische Bauernhausforschung", herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Herausgeberinnen sind vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat setzt für die fachliche Begleitung der vom Kanton gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen Fachkommissionen ein.

## II. Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

Geltungsbereich

**Art. 6** <sup>1</sup>Das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler umfasst bewegliche Denkmäler, die sich im Eigentum des Kantons oder seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Gemeindegesetz befinden.

<sup>2</sup> Ausserdem umfasst das Verzeichnis bewegliche Denkmäler, die sich im Eigentum von Institutionen befinden, die vom Kanton oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Gemeindegesetz mitgetragen oder massgeblich mitfinanziert werden (Museen, Bibliotheken, Stiftungen usw.).

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gegenstände, die von Institutionen gemäss Absatz 1 und 2 leihweise oder als Depositum temporär oder dauernd verwahrt werden.

Denkmalgruppen und zuständige Stellen des Kantons

**Art. 7** <sup>1</sup>Zuständige Stellen des Kantons sind

- a* das Staatsarchiv unter Vorbehalt von Buchstabe *b* für Bestände von Archiven (Schriftgut, Pläne, Karten, Fotos, elektronische Datenträger usw.) und Bibliotheken,
- b* das Amt für Gemeinden und Raumordnung für Archivbestände des 20. und 21. Jahrhunderts öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemäss Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 <sup>1)</sup>,
- c* das Amt für Kultur für Museumsbestände und Werke der bildenden Kunst, für archäologische Funde (Archäologischer Dienst) und andere Sachgüter (kantonale Denkmalpflege).

<sup>2</sup> Die Koordination obliegt dem Amt für Kultur.

Führung des Verzeichnisses

**Art. 8** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen des Kantons führen das Verzeichnis der ihnen zugewiesenen Gruppen beweglicher Denkmäler.

<sup>2</sup> Die Verzeichnisse sind unter Vorbehalt der Datenschutzgesetzgebung öffentlich.

<sup>1)</sup> BSG 170.11

<sup>3</sup> Besteht über die Aufnahme eines beweglichen Denkmals in das Verzeichnis oder über den Denkmalcharakter eines Gegenstandes Uneinigkeit, entscheidet die sachlich zuständige Direktion bzw. die Staatskanzlei. <sup>1)</sup>

Verzeichnisse  
und Inventare  
Dritter

**Art. 9** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen des Kantons können an Stelle des eigenen Verzeichnisses Inventare und Verzeichnisse Dritter, die den Anforderungen genügen, zum integrierenden Bestandteil ihres Verzeichnisses erklären.

<sup>2</sup> Sie können Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss Artikel 6 Absatz 2 verpflichten, Gegenstände, denen im Sinne des Denkmalpflegegesetzes Denkmalcharakter zukommt, zu inventarisieren. Artikel 8 Absatz 3 gilt in diesem Fall sinngemäss.

<sup>3</sup> Verzeichnisse und Inventare Dritter gemäss Absatz 1 sind in einem Exemplar bei der zuständigen Stelle des Kantons zu hinterlegen. Über Ausnahmen von der Hinterlegungspflicht entscheidet die zuständige Stelle des Kantons. <sup>1)</sup>

Bewilligung und  
Meldepflicht

**Art. 10** <sup>1</sup>Soll ein verzeichnetes bewegliches Denkmal auf Dauer aus dem Kanton Bern gebracht werden, bedarf dies der Zustimmung der sachlich zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei.

<sup>2</sup> Andere Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaften des Denkmals und seine Verfügbarkeit innerhalb des Kantons Bern nicht beeinträchtigen, sind der zuständigen Stelle des Kantons zu melden.

Verfahren bei  
Verlust und  
Unregelmässigkeiten

**Art. 11** <sup>1</sup>Stellen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Dritte den Verlust eines verzeichneten beweglichen Denkmals fest, haben sie dies unverzüglich der zuständigen Stelle des Kantons zu melden. Diese unternimmt ihrerseits die geeigneten Schritte, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Kantons kann von sich aus handeln, wenn sie den Verlust eines verzeichneten beweglichen Denkmals oder andere Unregelmässigkeiten feststellt.

### III. Unterschutzstellung

#### 1. Unbewegliche Denkmäler

Einvernehmliche  
Unterschutzstellung

**Art. 12** <sup>1</sup>Einvernehmliche Unterschutzstellungen unbeweglicher Denkmäler erfolgen durch öffentlich-rechtliche Verträge, die für den Kanton vom Amt für Kultur abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Verträge regeln neben dem örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes auch das Verfahren bei Veränderungen der unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmäler.

Behördliche  
Unterschutzstellung

1. Verfahren

**Art. 13** <sup>1</sup>Die formelle Antragstellung an den Regierungsrat für die behördliche Unterschutzstellung erfolgt in jedem Falle durch die Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion hört die Betroffenen vor der Antragstellung an und legt das Ergebnis der Anhörung mit dem Antrag dem Regierungsrat vor.

<sup>1)</sup> Fassung vom 29.10.2008

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann den Antrag mit einem Bericht der zuständigen Fachkommission ergänzen. Bei Unterschutzstellungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 (fehlende Aufnahme ins Bauinventar) und Absatz 4 (innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen in unbeweglichen Denkmälern privater Eigentümerinnen und Eigentümer) des Denkmalpflegegesetzes ist dieser Bericht zwingend.

2. Veränderun-  
gen

**Art. 14** Veränderungen an behördlich unter Schutz gestellten unbeweglichen Denkmälern erfordern eine schriftliche Bewilligung des Amtes für Kultur, wenn sie den in der Unterschutzstellungsverfügung umschriebenen Umfang des Schutzes tangieren.

3. Wiederher-  
stellung

**Art. 15** Die Baupolizeibehörde verfügt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 17 Abs. 3 DPG<sup>1)</sup>) nach Rücksprache mit dem Amt für Kultur.

4. Aufhebung  
und Abänderung  
der Unterschutz-  
stellung

**Art. 16** <sup>1</sup>Für die Aufhebung oder Abänderung der behördlichen Unterschutzstellung gilt das Verfahren nach Artikel 13 sinngemäss.

<sup>2</sup> Das Verfahren kann von Amtes wegen, auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde oder auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer eingeleitet werden.

## 2. Bewegliche Denkmäler

**Art. 17** Für die freiwillige Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler im Eigentum Privater gilt das Verfahren gemäss Artikel 12 sinngemäss.

## 3. Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler

**Art. 18** <sup>1</sup>Das Amt für Kultur führt das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler und sorgt für die Anmerkung der Unterschutzstellung unbeweglicher Denkmäler im Grundbuch.

<sup>2</sup> Das Verzeichnis ist nach Gemeinden geordnet, bezeichnet die unter Schutz gestellten Denkmäler und nennt stichwortartig den örtlichen und sachlichen Umfang des Schutzes.

<sup>3</sup> Das Amt für Kultur meldet Änderungen des Verzeichnisses laufend den Regierungsstatthalterämtern und den Gemeinden.

## IV. Archäologie

Zuständige  
Fachstelle

**Art. 19** Der Archäologische Dienst des Amtes für Kultur ist zuständige kantonale Fachstelle für den Bereich der Archäologie.

<sup>1)</sup> BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

Felduntersuchungen	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup>Die Felduntersuchungen beschränken sich auf den für die wissenschaftliche Untersuchung notwendigen Umfang.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bauvorhaben im Bereich bekannter oder vermuteter archäologischer Stätten oder Fundstellen sind die notwendigen Felduntersuchungen im Einvernehmen mit den Bauherrschaften frühzeitig zu planen und nach Möglichkeit auf die Bauarbeiten abzustimmen. Die Planung ist nach Beginn der Arbeiten wenn nötig laufend an neue Erkenntnisse anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Felduntersuchungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen.</p>
1. Umfang, Planung und Durchführung	
2. Bauverzögerungen	<p><b>Art. 21</b> Felduntersuchungen, die gemäss Artikel 20 bzw. gestützt auf Artikel 10f des Baugesetzes durchgeführt werden, begründen keine Entschädigungspflicht wegen Verzögerung von Bauarbeiten.</p>
Kostenbeteiligung	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Die Kostenbeteiligung von Gemeinden und anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Denkmalpflegegesetzes beträgt grundsätzlich einen Drittel.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion kann die Kostenbeteiligung auf Gesuch hin bis auf ein Minimum von zehn Prozent reduzieren, wenn die Kostenbeteiligung gemäss Absatz 1 als unzumutbar erscheint oder in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Kosten des Gesamtprojektes steht.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann die Kostenbeteiligung bis auf ein Maximum von 50 Prozent erhöhen, wenn dies als zumutbar erscheint oder die Kostenbeteiligung nur einen geringen Anteil an den Kosten des Gesamtprojektes ausmacht.</p> <p><sup>4</sup> Die Kostenbeteiligung wird in jedem Fall durch eine Verfügung der Erziehungsdirektion festgelegt.</p>
Bewilligungen	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup>Bewilligungen nach Artikel 25 des Denkmalpflegegesetzes erteilt der Archäologische Dienst.</p> <p><sup>2</sup> Auf die Erteilung von Bewilligungen besteht kein Rechtsanspruch.</p>
Präsentation Archäologischer Funde	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup>Der Archäologische Dienst arbeitet zur Präsentation archäologischer Funde mit Museen im Kanton Bern zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Archäologische Funde in Museen verbleiben als Dauerleihgaben des Kantons in dessen Eigentum.</p> <p><sup>3</sup> Einzelheiten, insbesondere die Verantwortung für den Unterhalt der Funde und die Verzeichnung gemäss Artikel 6 bis 11, sind vertraglich zu regeln.</p>
Fundentschädigung	<p><b>Art. 25</b> Das finanzkompetente Organ legt Vergütungen an Finderinnen und Finder (Art. 26 Abs. 3 DPG <sup>1</sup>) durch Verfügung fest.</p>

<sup>1</sup>) BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

## V. Staatsbeiträge

### 1. Ordentliche Mittel und Lotteriefonds

**Art. 26** <sup>1</sup>Finanzhilfen können aus ordentlichen Mitteln und aus Mitteln des Lotteriefonds ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Für Beiträge aus dem Lotteriefonds gelten die Bestimmungen des Lotteriegesetzes und der Lotterieverordnung. Die nachstehenden Bestimmungen gelangen ergänzend zur Anwendung.

<sup>3</sup> Abgeltungen (Art. 28 DPG <sup>1</sup>) sind in jedem Fall aus ordentlichen Mitteln zu finanzieren.

### 2. Finanzhilfen für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalern

Zuständige  
Fachstelle

**Art. 27** <sup>1</sup>Die Kantonale Denkmalpflege des Amtes für Kultur ist zuständige kantonale Fachstelle bezüglich Finanzhilfen für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalern.

<sup>2</sup> Die Kantonale Denkmalpflege koordiniert die möglichen Beitragsleistungen des Kantons (ordentliche Mittel und Lotteriefonds), des Bundes, der Gemeinden und Dritter.

<sup>3</sup> Gemeinden und Dritte sind verpflichtet, ihre Beitragsleistungen der Kantonalen Denkmalpflege zum Zweck der Koordination zu melden.

Beitragsberech-  
tigte Arbeiten  
und  
Massnahmen

**Art. 28** <sup>1</sup>Finanzhilfen für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalern sind möglich:

- a für Massnahmen, die den Fortbestand eines Baudenkmals unter Berücksichtigung einer adäquaten Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Baudenkmal dienen,
- b an Arbeiten, die zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötig sind (Baufaufnahme, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt, Ausführung) sowie an die Restaurierung gebundene Forschung und Dokumentation, jedoch ohne archäologische Untersuchungen,
- c an Vorhaben zur Instandstellung des relevanten Bestandes und für Massnahmen, die für die Wirkung des Baudenkmals ausschlaggebend und unerlässlich sind,
- d Für Massnahmen zur Ortsbildgestaltung.

<sup>2</sup> Finanzhilfen werden nur gewährt, wenn das Gesuch vollständig, vor Beginn der Arbeiten, bei der Kantonalen Denkmalpflege eingereicht wird und die Arbeiten fachgerecht und nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Ausnahmsweise ist eine nachträgliche Gesuchseinreichung möglich, wenn die Arbeiten von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet worden sind.

<sup>3</sup> Auf die Ausrichtung von Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>1</sup> BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

Ausschluss von  
Finanzhilfen

**Art. 29** Keine Finanzhilfen werden ausgerichtet:

- a für Massnahmen, die den Wert eines Baudenkmals oder seine Zeugnis-  
kraft mindern,
- b für wertvermehrende Massnahmen sowie für neue Ausstattungen,
- c für Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten er-  
höhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer  
unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Bemessung der  
Finanzhilfen

**Art. 30** <sup>1</sup>Finanzhilfen werden in der Regel als prozentualer Anteil an den  
beitragsberechtigten Kosten gemäss Artikel 28 gestützt auf den detaillierten  
Kostenvoranschlag ermittelt und unter Vorbehalt der Abrechnung zugesichert.

a Im Allgemeinen

<sup>2</sup> Die Prozentanteile richten sich im Einzelfall nach einer vom Regierungsrat  
periodisch festgelegten Beitragstabelle.

<sup>3</sup> Ergeben sich aus der detaillierten Abrechnung erhebliche Mehr- oder Min-  
derkosten, können die zugesicherten Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

b Mehrkosten-  
beitrag und  
Kostenübernah-  
me

**Art. 31** <sup>1</sup>Verlangt die Kantonale Denkmalpflege von Bauherrschaften für ein-  
zelne Massnahmen eine bestimmte Ausführung und ergeben sich daraus er-  
hebliche Mehraufwendungen, können diese teilweise oder ganz übernommen  
werden.

<sup>2</sup> Teilweise oder ganz übernommen werden können ferner:

- a die Kosten zur Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalern mit ger-  
ingem Nutzwert,
- b die Kosten für Vorabklärungen und Projektalternativen.

c Reduzierte  
Finanzhilfen

**Art. 32** Die Finanzhilfen können reduziert oder gestrichen werden,

- a wenn der Unterhalt des Baudenkmals offensichtlich vernachlässigt wur-  
de,
- b wenn eine Doppelsubvention vorliegt.

Verzicht auf  
Unterschutz-  
stellung

**Art. 33** Auf das mit der Gewährung von Finanzhilfen verbundene Erfordernis  
der freiwilligen oder behördlichen Unterschutzstellung kann verzichtet wer-  
den,

- a wenn die Finanzhilfen gemäss Artikel 30 bis 32 insgesamt den Betrag  
von Fr. 5000.- nicht übersteigen,
- b wenn es sich um ortsbildgestaltende Massnahmen wie Pflästerungen u.  
dgl. handelt.

Kürzung von Finanz-  
hilfen

**Art. 34** <sup>1</sup>Zugesicherte Finanzhilfen können gekürzt oder gestrichen werden,  
wenn mit der Zusicherung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht ein-  
gehalten werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Rückforderung zugesicherter Finanzhilfen in den  
vom Gesetz (Art. 32 DPG <sup>1</sup>) genannten Fällen.

<sup>1</sup>) BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

### 3. Übrige Finanzmittel

Erhaltung und  
Restaurierung  
Beweglicher  
Denkmäler

**Art. 35** <sup>1</sup>Die zuständigen Stellen des Kantons gemäss Artikel 7 können für die Erhaltung und Restaurierung von beweglichen Denkmälern (ohne archäologische Funde) Finanzhilfen zusichern bzw. beantragen.

<sup>2</sup> Sie koordinieren ihre bzw. die von ihnen beantragten Finanzhilfen mit Beitragsleistungen anderer Stellen und Dritter.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 34 gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Andere Zwecke

**Art. 36** Finanzhilfen für andere Zwecke (Art. 29 Abs. 1 Bst. *b*, *c* und *d* DPG <sup>1</sup>) werden durch das Amt für Kultur fallweise zugesichert bzw. beantragt.

### VI. Organisation

Zuständige  
Stellen des  
Kantons

**Art. 37** <sup>1</sup>Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Erziehungsdirektion mit ihrem Amt für Kultur die für die Belange der Denkmalpflege zuständige Stelle des Kantons.

<sup>2</sup> Die zuständigen Fachstellen im Amt für Kultur sind die Kantonale Denkmalpflege und der Archäologische Dienst.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Kompetenzen kantonaler und kommunaler Stellen gemäss Baugesetzgebung.

Delegation von  
Aufgaben an  
Gemeinden

**Art. 38** <sup>1</sup>Voraussetzung für die Delegation von Aufgaben an Gemeinden (Art. 36 Abs. 2 DPG <sup>1</sup>) ist eine fachlich qualifizierte Fachstelle, die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist.

<sup>2</sup> Die Verfügung der Erziehungsdirektion bezeichnet im Einzelnen die delegierten Aufgaben und Befugnisse. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>3</sup> In der Verfügung ist die mit der Aufgabendelegation verbundene Abgeltung (Art. 28 DPG) festzulegen.

Fachkommissionen für  
Denkmalpflege  
und Archäologie

1. Zusammen-  
setzung

**Art. 39** <sup>1</sup>Der Regierungsrat setzt auf Antrag der Erziehungsdirektion für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren je eine beratende Fachkommission für Denkmalpflege und für Archäologie mit je sieben bis neun Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion bestimmt die an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Kultur und seiner Fachstellen.

<sup>3</sup> Die Fachkommissionen können im Einzelfall zusätzliche Expertinnen oder Experten beiziehen.

<sup>1</sup>) BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

<sup>4</sup> Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen <sup>1)</sup>.

2. Aufgaben

**Art. 40** <sup>1</sup>Die Fachkommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Grundsatzfragen der Denkmalpflege und der Archäologie.

<sup>2</sup> Den Fachkommissionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a fachliche Aufsicht über die Kantonale Denkmalpflege bzw. den Archäologischen Dienst,
- b Berichte zu Unterschutzstellungen (Art. 13 Abs. 3) bzw. die Aufhebung oder die Abänderung von Unterschutzstellungen (Art. 16 Abs. 1),
- c Stellungnahme zu umstrittenen Fällen.

<sup>3</sup> Die Fachkommissionen können zur Stellungnahme zu direktionsübergreifenden Fragen der Denkmalpflege und der Archäologie beigezogen werden.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verzeichnis der beweglichen Denkmäler

**Art. 41** Die Voraussetzungen für die Erstellung und Führung des Verzeichnisses der beweglichen Denkmäler sind bis zum 31. Dezember 2001 zu schaffen.

Altrechtliche Unterschutzstellungen

**Art. 42** <sup>1</sup>Die Überführung des Inventars der Kunstaltertümer (Art. 39 DPG <sup>2)</sup>) in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler (Art. 18) ist bis zum 31. Dezember 2001 abzuschliessen.

<sup>2</sup> Für die Objekte des Inventars der Kunstaltertümer gilt Artikel 17 des Denkmalpflegegesetzes sinngemäss.

Änderung von Erlassen

**Art. 43** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 <sup>3)</sup>;
2. Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 <sup>4)</sup>;

Aufhebung von Erlassen

**Art. 44** Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 13. August 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden (BSG 426.411),
2. Verordnung vom 18. Juli 1969 zum Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden (BSG 426.412),
3. Verordnung vom 20. Dezember 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern (BSG 426.42),
4. Verordnung vom 24. März 1982 über die archäologische Kommission (BSG 426.432.1),

<sup>1)</sup> BSG 152.256

<sup>2)</sup> BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

<sup>3)</sup> BSG 170.111, vgl. Seite 39

<sup>4)</sup> BSG 721.1, vgl. Seiten 29 - 32

5. Beschluss des Regierungsrates vom 22. März 1921 betreffend Verbot des Betretens der Pfahlbaustationen am Bieler- und Neuenburgersee (BSG 426.481).

Inkrafttreten

**Art. 45** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

9. Juni 1985

BSG 721.0

**Baugesetz (BauG)****Auszug****I. Öffentliches Baurecht**

.....

**2. Einordnung und Gestaltung**

1. Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege

1.1 Allgemeiner Ortsbild- und Landschaftsschutz <sup>2)</sup>

**Art. 9** <sup>1)</sup> Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen. Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.

<sup>2</sup> .... <sup>1)</sup><sup>3</sup> Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen <sup>3)</sup>.1.2 Besonderer Landschaftsschutz <sup>2)</sup>

**Art. 10** <sup>2)</sup> <sup>1)</sup> In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf

- a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer;
- b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte;
- c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze;
- d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen;
- e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Baudenkmäler

1.3.1 Begriffe

**Art. 10a** <sup>4)</sup> <sup>1)</sup> Baudenkmäler sind herausragende Objekte und Ensembles von kulturellem, historischem oder ästhetischem Wert. Dazu gehören namentlich Ortsbilder, Baugruppen, Bauten, Gärten, Anlagen, innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen.

<sup>2</sup> Baudenkmäler sind schützenswert, wenn sie wegen ihrer bedeutenden architektonischen Qualität oder ihrer ausgeprägten Eigenschaften ungeschmälert bewahrt werden sollen.

<sup>3</sup> Sie sind erhaltenswert, wenn sie wegen ihrer ansprechenden architektonischen Qualität oder ihrer charakteristischen Eigenschaften geschont werden sollen.

1.3.2 Schutz und Erhaltung

**Art. 10b** <sup>4)</sup> <sup>1)</sup> Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes verändert werden. Sie dürfen durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>1)</sup> Aufgehoben am 8.9.1999<sup>2)</sup> Fassung vom 8.9.1999<sup>3)</sup> Fassung vom 28.1.2009<sup>4)</sup> Eingefügt am 8.9.1999

<sup>2</sup> Schützenswerte Baudenkmäler dürfen nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten.

<sup>3</sup> Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand und mit ihren Raumstrukturen zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.

<sup>4</sup> Im Baubewilligungsverfahren sind die zur Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen; es können Projektänderungen verlangt, soweit nötig Baubeschränkungen verfügt oder der Bauabschlag verfügt werden.

<sup>5</sup> Der Schutz von Baudenkmälern, die aufgrund besonderer Gesetzgebung in Inventaren des Bundes oder Verzeichnissen des Kantons aufgeführt sind, wird durch jene Gesetzgebung umschrieben.

#### 1.4 Verfahren

**Art. 10c** <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

<sup>2</sup> Sind erhaltenswerte Baudenkmäler betroffen, die nicht in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder nicht Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, genügt der Einbezug der Gemeinden.

#### 1.5 Inventare

**Art. 10d** <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Inventare sind zu erstellen über

##### 1.5.1 Gegenstand, Verfahren

a die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar),

b geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e (archäologisches Inventar),

c alle übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren (Art. 64a) oder, wenn seit Errichtung des Inventars kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis verlangen, dass ein Inventar richtig ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Inventarisierung.

##### 1.5.2 Bauinventare

**Art. 10e** <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Die Aufnahme der schützenswerten und der erhaltenswerten Baudenkmäler in das Bauinventar ist Voraussetzung für den Schutz nach Artikel 10b.

<sup>2</sup> Ergänzungen eines bestehenden Bauinventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor dem Einreichen eines Baugesuchs vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

<sup>1)</sup> Eingefügt am 8.9.1999

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Ergänzung eines Bauinventars im Falle von Entdeckungen nach Artikel 10f.

1.6 Entdeckungen

**Art. 10f** <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Treten, namentlich im Zuge von Arbeiten an Bauten oder im Erdreich, bisher unbekannte Bauteile oder Ausstattungen (Malereien, Täfer, Decken, skulptierte Teile und dergleichen) oder archäologische Objekte zutage, sind diese unverändert zu lassen und durch den Entdecker, die am Bau beteiligten Personen sowie die Behörde, die davon Kenntnis erhält, sofort der zuständigen Fachstelle zu melden.

<sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle trifft unverzüglich die notwendigen Massnahmen, insbesondere um Bauverzögerungen zu vermeiden.

<sup>3</sup> Betreffen die Entdeckungen bisher nicht inventarisierte Objekte und sind diese als schützenswert oder erhaltenswert einzustufen, veranlasst die zuständige Fachstelle eine Ergänzung der Inventare.

.....

## II. Planungsrecht

.....

### 2. Ortsplanung

#### 2.1 Aufgaben und Organisation

.....

1.2 Besonderer Landschaftsschutz, Schutz der Baudenkmäler

**Art. 64a** <sup>2)</sup> <sup>1</sup> Die Gemeinden können auf der Grundlage der Inventare gemäss Artikel 10d in ihren Plänen und Vorschriften die Baudenkmäler, die archäologischen Objekte und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnen.

<sup>2</sup> Soweit Baudenkmäler und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (ohne archäologische Objekte) in den Plänen und Vorschriften der Gemeinden bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine weiteren Objekte bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

.....

#### 2.3 Baurechtliche Grundordnung

.....

3. Zonenplan

**Art. 71** <sup>1</sup> Der Zonenplan legt die Bauzone und ihre Einteilung, die Landwirtschaftszone, die Bauernhofzone, die Weiler- oder Erhaltungszonen und die weiteren Nutzungszonen fest. Er bezeichnet die Schutzgebiete, die Gefahrengebiete und die Immissionsgebiete <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Eingefügt am 8.9.1999

<sup>2)</sup> Fassung vom 8.9.1999

<sup>3)</sup> Fassung vom 4.4.2001

<sup>2</sup> Im Zonenplan können im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion des Regierungsrates orientierungshalber angegeben werden

- a* die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- b* Der Wald und die kantonalen Naturschutzgebiete.

.....

8. Grünzonen

**Art. 79** <sup>1</sup>Grünzonen (Grünflächen) gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen.

<sup>2</sup> Auf dem als Grünzone ausgeschiedenen Land sind nur unterirdische Bauten gestattet sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind; sie dürfen den Zweck der Grünzone nicht beeinträchtigen.

9. Landwirtschaftszone

9.1 Grundsatz <sup>1)</sup>

**Art. 80** <sup>1)</sup> <sup>1</sup>Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

<sup>2</sup> In der Landwirtschaftszone sind sämtliche zonenkonformen Bauten, Anlagen und Vorkehren gestattet, die das Bundesrecht und das kantonale Recht zulassen.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Standortes von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist auf die Bedürfnisse einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf die Vernetzung von Biotopen besonders Rücksicht zu nehmen.

9.2 Zonenkonformität nach Art. 16a Abs. 3 RPG <sup>3)</sup>

**Art. 80a** <sup>2)</sup> <sup>1</sup>Als Basis für die Beurteilung der Eignung der entsprechenden Gebiete ist für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, auf regionaler Ebene ein Richtplan oder ein Landschaftsentwicklungskonzept vorzulegen.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung der Baugesuche ist auf Gemeindeebene eine kommunale Nutzungsplanung (Schutzzonenplan, Zonenplan oder Überbauungsordnung) erforderlich. Wenn die kommunale Planung die Kriterien gemäss Artikel 80b erfüllt, kann auf die regionale Planung verzichtet werden.

9.3 Kriterien für die Gebietsausscheidung

**Art. 80b** <sup>2)</sup> <sup>1</sup>Bei der Ausscheidung von Gebieten für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a sind der Immissionsbegrenzung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

<sup>2</sup> Die Bauten und Anlagen sind möglichst an bestehende Siedlungsteile oder Hofgruppen anzuschliessen.

<sup>3</sup> Eine Gebietsausscheidung ist insbesondere ausgeschlossen

- a* in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten, sofern sie deren Zielsetzungen widerspricht,
- b* in Gefahrengebieten,
- c* wenn das Grundwasser gefährdet wird,

<sup>1)</sup> Fassung vom 4.4.2001

<sup>2)</sup> Eingefügt am 4.4.2001

<sup>3)</sup> SR 700

12. Zuständigkeit und Verfahren Ausserhalb der Bauzone <sup>2)</sup>

.....  
**Art. 84** <sup>1)</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone und über Ausnahmegesuche nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes <sup>1)</sup>. Sie holt Amts- und Fachberichte von den betroffenen kantonalen Amtsstellen ein. <sup>2)</sup>

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> <sup>3)</sup>

<sup>4)</sup> Die Ausnahmeentscheide können zusammen mit dem Bauentscheid mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden; Artikel 40 ist anwendbar <sup>4)</sup>.

14. Schutzgebiete

.....  
**Art. 86** <sup>1)</sup> Als Schutzgebiete bezeichnen die Gemeinden Landschaften oder Landschaftsteile und Siedlungen oder Siedlungsteile von besonderer Schönheit, Eigenart, geschichtlichem oder kulturellem Wert sowie von ökologischer oder gesundheitlicher Bedeutung, wie See-, Fluss- und Bachufer, Baumbestände, Hecken, Aussichtslagen, Orts- und Strassenbilder, sowie einzelne schützenswerte Objekte mit ihrer Umgebung.

<sup>2)</sup> Die Gemeinden legen die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.

<sup>3)</sup> In Schutzgebieten sind nur Bauvorhaben gestattet, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und den von der Gemeinde erlassenen Schutzvorschriften entsprechen oder standortgebunden sind.

.....  
**IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

.....  
**3. Übergangsbestimmungen**

4. Schutz der Baudenkmäler

.....  
**Art. 152** <sup>5)</sup> <sup>1)</sup> Die kantonale Fachstelle bezeichnet in Zusammenarbeit mit der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2004 wenigstens für die Bauzone die Baudenkmäler durch Errichtung eines Bauinventars nach Artikel 10d. Mit Zustimmung der Fachstelle kann das Bauinventar durch die Gemeinde erstellt werden.

<sup>2)</sup> Solange die Baudenkmäler weder durch ein Bauinventar (Art. 10d) noch durch Erlass von Plänen und Vorschriften (Art. 64a) bezeichnet sind, werden sie im Baubewilligungsverfahren bestimmt; für Baudenkmäler in der Bauzone gilt dies nur während der Übergangsfrist gemäss Absatz 1.

<sup>3)</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare und Verzeichnisse als Bauinventare nach Artikel 10d sowie bestehender Pläne und Vorschriften der Gemeinden hinsichtlich der Bestimmung der Baudenkmäler (Art. 64a).

<sup>1)</sup> SR 700

<sup>2)</sup> Fassung vom 25.11.2004

<sup>3)</sup> Aufgehoben am 25.11.2004

<sup>4)</sup> Fassung vom 22.3.1994

<sup>5)</sup> Fassung vom 8.9.1999



6. März 1985

**Bauverordnung (BauV)**

BSG 721.1

**Auszug***Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 144 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG), Artikel 54 des Baubewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD), Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Artikel 33 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1981 und Artikel 30 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG) <sup>1)</sup>

*Beschliesst:*

.....

**III. Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege <sup>2)</sup>**

1. Massnahmen

**Art. 12** <sup>1)</sup> Zur Verhinderung einer störenden Baugestaltung können insbesondere Änderungen der Gebäudeproportionen, der Fassaden und der Dachform sowie eine die nachteiligen Auswirkungen mildernde Umgebungsgestaltung verlangt werden.

<sup>2)</sup> Würde das Bauvorhaben die umgebende Landschaft oder Siedlung beeinträchtigen, so ist es überdies seiner Umgebung anzupassen (Art. 9 Abs. 1 BauG <sup>3)</sup>).

<sup>3)</sup> <sup>4)</sup>  
....

<sup>4)</sup> Vorbehalten bleiben weitergehende Gemeindevorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Schutzgebiete.

2. Inventare  
nach Artikel 10d  
BauG

**Art. 13** <sup>2)</sup> <sup>1)</sup> Die Inventare über die Baudenkmäler (Bauinventar) und die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes werden durch die kantonalen Fachstellen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erstellt. Mit Zustimmung der Fachämter können die Inventare durch die Gemeinden erstellt werden.

<sup>2)</sup> Das archäologische Inventar wird durch die zuständige Fachstelle des Kantons erstellt.

<sup>3)</sup> In den Inventaren sind die Objekte zu bezeichnen, für die das Inventar als Inventar des Kantons gilt ("K-Objekte", Art. 22 Abs. 3 BewD <sup>5)</sup>). Dazu gehören insbesondere:

- a die im Bauinventar als schützenswert bezeichneten Baudenkmäler,
- b die im Bauinventar als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören oder innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters liegen,
- c die Objekte des archäologischen Inventars.

<sup>4)</sup> Für Inventare gemäss Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 <sup>6)</sup> gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>1)</sup> Fassung vom 29.10.2008

<sup>2)</sup> Fassung vom 25.10.2000

<sup>3)</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27

<sup>4)</sup> Aufgehoben am 25.10.2000

<sup>5)</sup> BSG 725.1, vgl. Seiten 33 - 38

<sup>6)</sup> BSG 426.11

## 2.2 Erlass

**Art. 13a** <sup>1</sup>Die Entwürfe der Inventare werden durch die kantonale Fachstelle bzw. durch die Gemeinde veröffentlicht. Wer nach Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 35a des Baugesetzes <sup>1)</sup> zu einer Einsprache befugt wäre, kann sich dazu äussern und Anträge stellen <sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachämter erlassen die von ihnen erstellten Inventare und genehmigen die von den Gemeinden erstellten Inventare. In der Verfügung ist festzuhalten, welche andern Inventare mit der Inkraftsetzung des neuen Inventars aufgehoben sind.

<sup>3</sup> Die Verfügungen gemäss Absatz 2 sind zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der sachlich zuständigen Direktion Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig <sup>3)</sup>.

## 2.3 Inkrafttreten; Offenlegung

**Art. 13b** <sup>1</sup>Die Inventare treten frühestens mit der Veröffentlichung nach Artikel 13a Absatz 3 in Kraft <sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Sie sind öffentlich und können von jedermann bei der Gemeinde, beim Regierungsstatthalteramt, beim kantonalen Fachamt oder beim Amt für Gemeinden und Raumordnung eingesehen werden.

## 2.4 Wirkung

**Art. 13c** <sup>1</sup>Im Nutzungsplanverfahren dienen die Inventare als Planungsgrundlage.

<sup>2</sup> Im Nutzungsplanverfahren oder, wenn das Inventar nicht in die Nutzungsplanung überführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis verlangt werden, dass die Aufnahme eines Objekts in ein Inventar sachlich richtig ist <sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Wo Bauinventare nach Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a des Baugesetzes bestehen, können im Baubewilligungsverfahren keine andern Baudenkmäler als schützenswert oder erhaltenswert bezeichnet werden (negative Wirkung der Bauinventare). Vorbehalten bleiben Entdeckungen, die nicht früh genug gemacht wurden, um rechtzeitig in einem Bauinventar oder einem Nachtrag dazu erfasst zu werden (Art. 10f BauG <sup>1)</sup> <sup>4)</sup>.

## 2.5 Nachführung

**Art. 13d** <sup>5)</sup> <sup>1</sup>Die Inventare sind periodisch nachzuführen. Für die Nachführungen gelten die Vorschriften der Artikel 13 bis 13c sinngemäss.

<sup>2</sup> Werden bestehende kommunale Pläne und Vorschriften, welche die Inhalte der Inventare nach Artikel 10d Absatz 1 BauG übernommen haben, durch ein nachgeführtes Inventar ergänzt, sind die Ergänzungen in die Pläne und Vorschriften zu überführen (Art. 64a Abs. 2 BauG <sup>1)</sup>). Nötigenfalls ist eine Planungszone zu erlassen (Art. 62 ff. BauG).

<sup>3</sup> Werden kommunale Pläne und Vorschriften, welche die Inhalte der Inventare nach Artikel 10d Absatz 1 BauG enthalten, aufgehoben, so gelten bis zum Inkrafttreten nachgeführter Inventare jeweils die letzten vom zuständigen kantonalen Fachamt erstellten bzw. genehmigten Inventare (Art. 13a).

<sup>1)</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27

<sup>2)</sup> Fassung vom 24.6.2009

<sup>3)</sup> Fassung vom 29.10.2008

<sup>4)</sup> Fassung vom 25.10.2000

<sup>5)</sup> Fassung vom 24.6.2009

3. Andere Inventare <sup>1)</sup>

**Art. 13e** <sup>1</sup>Andere Inventare oder Verzeichnisse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die sich auf Objekte des besonderen Landschaftsschutzes, auf archäologische Objekte, auf Baudenkmäler und auf Schutzgebiete beziehen, sind ebenfalls öffentlich. Sie können von jedermann bei der zuständigen Stelle des Kantons, kantonale Inventare und Gemeindeinventare auch bei den Gemeinden, eingesehen werden <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Inventare des Bundes sind insbesondere:

- a das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS);
- b das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- c das Verzeichnis der Baudenkmäler, die unter dem Schutz der Eidgenossenschaft stehen;
- d das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).

<sup>3</sup> Zu den andern Inventaren oder Verzeichnissen des Kantons gehört insbesondere das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler gemäss Artikel 18 und 42 der Denkmalpflegeverordnung <sup>1)</sup>.

<sup>4</sup> Inventare oder Verzeichnisse, deren Wirkung in der Gesetzgebung nicht anders geregelt ist, weisen auf die Möglichkeit einer Schutz- oder Erhaltungswürdigkeit hin, über die im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren zu befinden ist. Sie haben keine negative Wirkung im Sinne von Artikel 13c Absatz 3 <sup>1)</sup>.

## 4. Fachstellen

**Art. 14** <sup>1</sup>Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt das Verzeichnis der kantonalen Fachstellen für Fälle gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Baubewilligungsdekretes <sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Betrifft ein Bauvorhaben einen Gegenstand eines Inventars des Bundes oder des Kantons, hört die Baubewilligungsbehörde die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall an (Art. 22 Abs. 3 BewD).

<sup>3</sup> Die Gemeinden können vorschreiben, dass auch alle Baugesuche, die ein Objekt eines Gemeindeinventars oder ein Schutzgebiet betreffen, einer Fachstelle vorzulegen sind.

<sup>4</sup> Im Bereich archäologischer Fundstellen sind alle Bauvorhaben, die Bodenveränderungen bewirken, dem kantonalen Archäologischen Dienst zur Stellungnahme zu unterbreiten.

.....

### Übergangsbestimmungen

#### 1. Anerkennung bestehender Bauinventare

Inventare von Baudenkmälern, die vor dem 1. Januar 1995 erarbeitet worden sind, können nach ihrer Vorprüfung durch das kantonale Fachamt von diesem durch Verfügung als solche gemäss Artikel 10d des Baugesetzes anerkannt werden. Für das Veröffentlichungs-, Erlass- und Beschwerdeverfahren gilt Artikel 13a dieser Verordnung.

<sup>1)</sup> Fassung vom 25.10.2000

<sup>2)</sup> BSG 725.1, vgl. Seiten 33 - 38

## 2. Baudenkmäler in Plänen und Vorschriften der Gemeinden

Bestehende, vor dem 1. Januar 1995 erlassene Pläne und Vorschriften der Gemeinden, in denen Baudenkmäler, archäologische Objekte und Objekte des besonderen Landschaftsschutzes bezeichnet werden (Art. 64a BauG), gelten grundsätzlich auch über das Jahr 2004 hinaus. Sie können durch neuere Inventare ergänzt werden, die bei der nächsten Revision der Pläne und Vorschriften in diese zu integrieren sind.

## 3. Abschluss der Bauinventare

Werden Entwürfe von Bauinventaren vor dem 31. Dezember 2004 gemäss Artikel 13a Absatz 1 veröffentlicht, gelten die Baudenkmäler im Sinne von Artikel 152 des Baugesetzes als bezeichnet.

22. März 1994

BSG 725.1

## Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)

### Auszug

.....

## II. Baubewilligungspflicht, Baubewilligungsfreiheit

Bewilligungs-  
pflichtige Bau-  
vorhaben

**Art. 4** <sup>1)</sup> Eine Baubewilligung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen erforderlich für Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Artikel 1a des Baugesetzes.

Baubewilligungs-  
freie  
Bauvorhaben

**Art. 5** <sup>1)</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen

- a Bauvorhaben, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen,
- b Bauvorhaben, die durch andere Gesetzgebungen umfassend geregelt sind und deren Bewilligung in einem Verfahren erfolgt, welches die Einsprachemöglichkeit entsprechend der Baugesetzgebung vorsieht.

1. Allgemein

2. Einzelne  
Bauvorhaben

**Art. 6** <sup>1)</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

- a unbeheizte Kleinbauten mit einer Grundfläche von höchstens zehn Quadratmetern und einer Höhe von höchstens 2,50 Metern, die weder bewohnt sind noch gewerblich genutzt werden und die funktionell zu einer Hauptbaute gehören;
- b kleine Nebenanlagen wie mobile Einfriedungen, kurze Sichtschutzwände bis zu zwei Metern Höhe, Unterstände bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Feuerstellen, auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, unbeheizte Schwimmbecken bis zu 15 Quadratmeter Fläche, beheizte Schwimmbecken bis zu acht Kubikmeter Inhalt, Pergolen, Gartencheminées, Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken, Sandkästen für Kinder, Gehege oder kleine Ställe für einzelne Kleintiere;
- c das Unterhalten und Ändern (einschliesslich Umnutzen) von Bauten und Anlagen, wenn keine bau- oder umweltrechtlich relevanten Tatbestände betroffen sind;
- d bauliche Änderungen im Gebäudeinnern, die nicht mit einer baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und nicht die Brand-sicherheit betreffen;
- e bis zu 0,8 Quadratmeter grosse Parabolantennen, wenn sie die gleiche Farbe haben wie die Fassade, an der sie angebracht sind;
- f Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlage zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen;
- g bis zu zwei höchstens 0,8 Quadratmeter grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche;
- h das Abbrechen von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen;
- i bis zu 1,20 Meter hohe Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 100 Kubikmeter Inhalt;

<sup>1)</sup> Fassung vom 28.1.2009

- k* das Aufstellen mobiler Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft (unbeheizte Plastiktunnel, Schutzabdeckungen für Kulturen und ähnliche Einrichtungen) während einer Dauer von bis zu neun Monaten pro Kalenderjahr;
- l* Automaten sowie kleine Behälter mit bis zu zwei Kubikmeter Inhalt wie Robidogs, Kompostbehälter, Verteilkabinen und Ähnliches;
- m* das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen sowie das Lagern von Material während einer Dauer von bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr;
- n* das Aufstellen während der Nichtbetriebszeit von einzelnen Mobilheimen, Wohnwagen oder Booten auf bestehenden Abstellflächen;
- o* das Aufstellen einer kleinen Fahrnisbaute wie eine Verpflegungs- und Verkaufsstätte, eine Servicestation für Sport- und Freizeitgeräte oder ein Kleinskilift während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr;
- p* das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden während einer Dauer von bis zu sechs Monaten pro Kalenderjahr an Standorten, welche die Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Verfügung stellt;
- q* unterirdische Leitungen für Hausanschlüsse;
- r* Pflanzungen;
- s* das Aufstellen von Stühlen und Tischen von Gastgewerbebetrieben während einer Dauer von bis zu acht Monaten pro Kalenderjahr mit Zustimmung der Gemeindebehörden auf öffentlichem Grund oder an Standorten, welche private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten Vorhaben.

### 3. Strassenreklamen

**Art. 6a** <sup>1)</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

- a* Firmenanschriften oder Firmensignete an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
- b* innerorts eine Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet pro Betrieb,
- c* Fahnen und Flaggen, sofern es sich um Hoheitszeichen handelt,
- d* Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen,
- e* Eigenreklamen an oder vor den Fassaden bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern pro Gebäudeseite, wenn sie flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden,
- f* Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind,
- g* bis zu insgesamt 1,2 Quadratmetern grosse Werbeanlagen für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben,
- h* innerorts auf Baugrundstücken Unternehmerreklamen sowie Vermietungs- und Verkaufsreklamen bis zu insgesamt zwölf Quadratmetern ab Baubeginn bis sechs Monate nach Bauabnahme,

<sup>1)</sup> Eingefügt am 28.1.2009

*i* innerorts Reklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung.

<sup>2</sup> Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten Vorhaben.

Einschränkung  
der Baubewilligungsfreiheit

**Art. 7** <sup>1)</sup> <sup>1</sup> Liegt ein Bauvorhaben nach Artikel 6 oder 6a ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Betrifft ein Bauvorhaben nach Artikel 6 und 6a den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung und ist das entsprechende Schutzinteresse betroffen, ist es baubewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe *f* an schützenswerten und an erhaltenswerten Baudenkmalern nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes erfordern eine Baubewilligung.

.....

#### IV. Baueingabe

.....

(Baugesuch)  
2. Inhalt

**Art. 11** <sup>1</sup> Im Baugesuch sind zu bezeichnen

*a* Name und Adresse der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Bauherrschaft (allenfalls der Vertreterin oder des Vertreters), der Projektverfassenden sowie der für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortlichen Person <sup>1)</sup>,

*b* bis / Unverändert.

<sup>2</sup> Im Baugesuch ist ausserdem anzugeben, ob das Bauvorhaben ein Baudenkmal, ein archäologisches Objekt oder ein anderes Objekt des besonderen Landschaftsschutzes nach einem Inventar (Art. 10d BauG <sup>2)</sup>) oder nach der Nutzungsplanung (Art. 64a BauG) betrifft <sup>3)</sup>.

.....

(Situationsplan)  
2. Inhalt

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über

*a* Unverändert,

*b* die Nutzungszone, in welcher das Baugrundstück liegt, das Gefahrengebiet, das Schutzgebiet, den geschützten Uferbereich, das Immissionsgebiet oder den Übergangsbereich (Art. 6, 86, 87 BauG <sup>2)</sup> und Art. 4a WBG <sup>4)</sup> <sup>1)</sup>,

*c* bis *d* Unverändert,

*e* Die auf der Bauparzelle und den Nachbarparzellen vorhandenen Baudenkmalern, archäologischen Objekte und anderen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes <sup>3)</sup>,

*f* bis *h* Unverändert

*i* die Gewässer, die Abstandslinie und das Überflutungsgebiet (Art. 7 Abs. 2 WBG) <sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Fassung vom 28.1.2009

<sup>2)</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27

<sup>3)</sup> Fassung vom 6.9.2000

<sup>4)</sup> BSG 751.11

Projektpläne

**Art. 14** <sup>1</sup> Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen

- a bis c Unverändert,
- d Ein Umgebungsgestaltungsplan, wenn besondere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung bestehen (Art. 14 BauG), wenn das Bauvorhaben die Anlage von Kinderspielplätzen, grösseren Spielflächen oder von Aufenthaltbereichen erfordert (Art. 15 BauG) oder wenn das Bauvorhaben ein Baudenkmal, ein archäologisches Objekt oder ein anderes Objekt des besonderen Landschaftsschutzes betrifft (Art. 10 bis 10b BauG) <sup>1</sup>.

<sup>2</sup> bis <sup>4</sup> Unverändert.

.....

## VI. Materielle Prüfung

.....

(Vorbereitung des Entscheids)

3. Bedenken oder Einwände besonderer Art

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die zuständigen kantonalen Fachstellen gemäss Verzeichnis der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände der nachgenannten Art bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind:

- a Beeinträchtigungen des Ortsbildes oder der Landschaft,
- b bis e Unverändert
- f Gefährdung durch Naturgefahren in roten und blauen Gefahrengebieten, in Gefahrengebieten mit noch nicht bestimmter Gefahrenstufe und bei besonders sensiblen Bauten in gelben Gefahrengebieten <sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Betrifft ein Bauvorhaben ein Objekt oder die Umgebung eines Objektes, das Gegenstand eines Inventars oder eines Verzeichnisses von Bund oder Kanton ist, bezieht die Baubewilligungsbehörde die kantonalen Fachstellen in jedem Fall ein. Vorbehalten bleiben Bauvorhaben, die erhaltenswerte Baudenkmäler im Sinne von Art. 10c Abs. 2 des Baugesetzes <sup>3</sup> betreffen <sup>1</sup>.

.....

## VII. Bekanntmachung, Auflage

.....

Veröffentlichung

**Art. 26** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung enthält

- a bis c Unverändert,
- d die betroffenen Schutzzonen, die Schutzgebiete und die in der Nutzungsordnung oder in Inventaren oder in Verzeichnissen bezeichneten Schutzobjekte <sup>1</sup>,
- e bis g Unverändert,

<sup>1</sup> Fassung vom 6.9.2000

<sup>2</sup> Eingefügt am 28.1.2009

<sup>3</sup> BSG 721.0, vgl. Seiten 23 - 27

- h* den Hinweis, dass Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen anzugeben haben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten <sup>1)</sup>,
- i* den Hinweis, dass Verfügungen und Entscheide im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden können, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre <sup>1)</sup>.

Kleine Baubewilligung ohne Veröffentlichung

**Art. 27** <sup>2)</sup> <sup>1)</sup> Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

- a* Kleinbauten, Nebenbauten und Nebenanlagen,
- b* Unterhaltsarbeiten und Änderungen,
- c* Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen,
- d* Fahrnisbauten,
- e* oberirdische Anlagen zur Baulanderschliessung,
- f* Strassenreklamen.

<sup>2)</sup> Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur innere Bauteile, Raumstrukturen, feste Ausstattungen in schützenswerten Baudenkmalern oder Raumstrukturen in erhaltenswerten Baudenkmalern, genügt die Mitteilung an die zuständige kantonale Fachstelle und an die privaten Organisationen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG <sup>3)</sup>).

<sup>3)</sup> Die Mitteilung an die Nachbarinnen und Nachbarn sowie an die privaten Organisationen erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben. Die Mitteilung an die kantonale Fachstelle erfolgt mit gewöhnlicher Post und unter Beilage einer Kopie der Gesuchsunterlagen.

<sup>4)</sup> Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn, die privaten Organisationen sowie die kantonale Fachstelle dem Bauvorhaben schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Verfügungen, Amts- und Fachberichte. Vorbehalten bleibt Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe *b* des Baugesetzes.

<sup>5)</sup> Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn

- a* der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und die privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden können,
- b* Unverändert
- c* andere als die in Absatz 2 genannten wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit, der Hindernisfreiheit oder der Ortsplanung.

.....

<sup>1)</sup> Eingefügt am 28.1.2009

<sup>2)</sup> Fassung vom 28.1.2009

<sup>3)</sup> BSG 426.41, vgl. Seiten 3 - 11

**IX. Bauentscheid**

Bauentscheid

1. Voraussetzungen, Bedingungen, Auflagen, Gegenstand

**Art. 35** <sup>1</sup> Unverändert.<sup>2</sup> Die Baubewilligungsbehörde würdigt das Ergebnis des Beweisverfahrens frei. Sie kann von den Amts- und Fachberichten der Fachstellen abweichen. Sie hat die Abweichung im Bauentscheid zu begründen <sup>1) 2)</sup>.<sup>3</sup> und <sup>4</sup> <sup>2)</sup><sup>1)</sup> Fassung vom 28.1.2009<sup>2)</sup> Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4

16. Dezember 1998

## **Gemeindeverordnung (GV)**

BSG 170.111

### **Auszug**

.....

### **IX. Archivierung**

.....

Archivgut

**Art. 130** <sup>1</sup>Im Gemeindearchiv sind Dokumente aufzubewahren, die seit der Entstehung der in der Gemeinde gelegenen Ortschaften entstanden und von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Das Archivgut gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a Abteilung I (Archivgut aus der Zeit bis 1900; historische Abteilung) <sup>1)</sup>
- b Abteilung II (Archivgut aus der Zeit nach 1900 bis zur Einführung des aktuellen Registratur- und Archivplanes) <sup>1)</sup>
- c Abteilung III (Archivgut seit der Einführung des aktuellen Registratur- und Archivplanes).

<sup>3</sup> Für jede neue Registratur ist eine weitere Abteilung zu eröffnen.

<sup>4</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung bezeichnet in einer Weisung im Einzelnen das im Gemeindearchiv aufzubewahrende Archivgut.

.....

<sup>1)</sup> Fassung vom 25.10.2000